



II- 4421 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Z1.15.332-I/4/75

2068/A.B.

zu 2052/J. 25. Juni 1975

Präs. am 27. JUNI 1975

An den

Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton BENYA

Parlament

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.SCHMIDT, Dr.STIX und Genossen haben am 28. April 1975 unter der Nr.2052/J an mich eine Anfrage betreffend Jugendkriminalität - Koordinierte Maßnahmen der Bundesregierung, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1.) Wie lautet Ihre grundsätzliche Stellungnahme zu dem aufgezeigten Problem?
- 2.) Sind Sie bereit, eine Koordination zwischen den von der gegenständlichen Frage berührten Ministerien - mit dem Ziel einer entsprechenden Prüfung - sicherzustellen?
- 3.) Welche Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang auf Seiten der Bundesregierung beabsichtigt bzw. bis wann kann mit deren Verwirklichung gerechnet werden?"

Diese Anfrage ist zwar an mich gerichtet, beinhaltet aber im Punkt 3 eine Frage, mit der die Bundesregierung angeprochen wurde. Ich habe daher den Ministerrat in seiner Sitzung am 24. Juni 1975 mit dieser Anfrage befaßt und beehre mich nunmehr jene mit Zustimmung der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

✓.

- 2 -

I. Zu den einleitenden Ausführungen in der Anfrage, worin von einem "sprunghaften Ansteigen der Jugendkriminalität", einer "besorgniserregenden Entwicklung in den letzten Jahren" und einem "hohen Anteil der Altersgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden an den Verbrechen gegen Leib und Leben" die Rede ist, ist an Hand der verfügbaren kriminalstatistischen Unterlagen folgendes festzustellen:

1. Im Jahr 1973 wurden 8.722 Personen wegen Jugendstraf-taten verurteilt, was ungefähr 9,5 Prozent sämtlicher in diesem Jahr verurteilten Personen entspricht. Von den wegen Jugendstraf-taten Verurteilten wurden 109 wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben – entspre-chend der Gruppierung im Sicherheitsbericht werden dar-unter die Delikte des Mordes, Totschlages und der schweren körperlichen Beschädigung verstanden – ver-urteilt, das sind knapp über 1 Prozent sämtlicher ver-urteilter Jugendlicher. Der mengenmäßige Schwerpunkt der Jugendkriminalität liegt bei den Vermögensdelikten und nicht bei den Verbrechen gegen Leib und Leben. So macht auch die besondere Verurteiltenbelastungsziffer der Jugendlichen (je 100.000 der jugendlichen Ein-wohner) für die Verbrechen gegen fremdes Vermögen ein Vielfaches der für Verbrechen gegen Leib und Leben aus.
2. Der Anteil der jugendlichen Verurteilten an sämtlichen im Jahr 1973 wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben Verurteilten beträgt rund 8 Prozent. Ein Ähn-liches Bild bieten die wegen solcher Verbrechen von den Sicherheitsbehörden angezeigten Personen, von denen 6 Prozent Jugendliche sind. Vor allem auch ein Vergleich der besonderen Kriminalitätsbelastungsziffern zeigt deutlich, daß der altersmäßige Schwerpunkt der wegen Verbrechen gegen Leib und Leben ermittelten Täter nicht bei den Jugendlichen, sondern bei den Heranwach-senden (über 18 bis 21 Jahre) und vor allem bei den jungen Erwachsenen (über 21 bis 25 Jahre) liegt: So steht eine besondere Kriminalitätsbelastungsziffer für

- 3 -

Jugendliche von 50 je 100.000 jugendlichen Einwohner einer besonderen Kriminalitätsbelastungsziffer von 143 bzw. 155 je 100.000 Heranwachsende bzw. junge Erwachsene gegenüber. Es ist somit unzutreffend, wenn von einem hohen Anteil der Jugendlichen an den Verbrechen gegen Leib und Leben gesprochen wird, wie dies in der Anfrage der Fall ist.

3. Zur Entwicklung der Gesamtzahl der wegen Jugendstraf-taten als Täter ermittelten und verurteilten Personen ist folgendes festzustellen: Während die Gesamtzahl der jährlich verurteilten Personen seit dem Jahr 1969 stetig zurückgegangen ist, ist die Anzahl der wegen Jugendstraf-taten Verurteilten bis zum Jahr 1972 gestiegen, wobei die jährliche Zuwachsrate rund 5 Prozent beträgt. Im Jahre 1973 ist gegenüber dem Vorjahr die Anzahl auch der jugendlichen Verurteilten wieder zurückgegangen. Die in den Jahren vor 1973 festzustellende entgegengesetzte Entwicklung der Verurteiltenzahlen bei Jugendlichen und Erwachsenen ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, daß sich die Zurücknahme des Strafbarkeitsbereiches durch das Strafrechtsänderungs-gesetz 1971 (insbesondere die zahlenmäßig ins Gewicht fallende Entkriminalisierung des Straßenverkehrsrechtes) bei Erwachsenen und Jugendlichen unterschiedlich ausgewirkt hat, nämlich vorwiegend nur bei den Erwachsenen. Auch ist bei der Entwicklung der Jugendkrimi-nalität zu berücksichtigen, daß die schon erwähnte Do-minanz der Vermögensdelikte bei dieser Altersstufe in Verbindung mit den Wertgrenzen und der Geldwertver-ringerung einerseits und andererseits die geringe zah-lenmäßige Bedeutung der Fahrlässigkeitsdelikte zur Folge haben, daß die Jugendkriminalität in zunehmen-dem Maße verbrechensintensiver erscheint als die der Erwachsenen.

- 4 -

Vergleicht man die jährliche Anzahl der wegen Verbrechen gegen Leib und Leben verurteilten Jugendlichen, so zeigt sich gleichfalls eine Zunahme bis zum Jahr 1972. Die jährliche - an sich überproportionale - Zuwachsrate nahm dabei ab und es folgte im Jahr 1973 ein Rückgang um 8 Prozent. Einen solchen Rückgang zeigt auch die Polizeistatistik hinsichtlich der wegen Verbrechen gegen Leib und Leben angezeigten Jugendlichen. Die besondere Kriminalitätsbelastungsziffer der Jugendlichen für diese Deliktsgruppe nahm zunächst von 1971 auf 1972 von 45 je 100.000 Einwohner dieser Altersstufe auf 53 zu und ist dann im Jahr 1973 gegenüber dem Vorjahr wieder auf 50 zurückgegangen. Die Polizeistatistik für das Jahr 1973 vermerkt übrigens, daß die Altersstruktur der wegen Verbrechen gegen Leib und Leben angezeigten Täter in den letzten zehn Jahren im wesentlichen unverändert geblieben ist.

4. Weder den Sicherheitsberichten, die die Bundesregierung für die Jahre 1970 bis 1973 dem Nationalrat vorgelegt hat, noch sonstigen kriminalstatistischen Unterlagen ist zu entnehmen, daß die Kriminalität der Jugendlichen in auffallender Weise zunehmend durch Aggressionen gegen Personen bestimmt würde. Dabei ist übrigens zwischen Sachaggressionen (etwa bei Begehung von Einbrüchen) und Aggressionen gegen Personen zu unterscheiden. Die Kriminalstatistik kann die Kriminalität nur als Mengenproblem erfassen und umschreiben. Brutalität im Einzelfall kommt zahlenmäßig nicht zum Ausdruck. Nun beschäftigt sich aber die Kriminalberichterstattung in den Massenmedien gerade mit solchen Extremfällen, was dazu führt, daß in der Öffentlichkeit die Kriminalität an Hand solcher Einzelfällen beurteilt wird.

- 5 -

II. In der einzigen zur Frage eines allfälligen Zusammenhangs zwischen der Darbietung von Gewaltdarstellungen in Filmen und im Fernsehen und der Begehung von Gewaltdelikten in Österreich vorliegenden Untersuchung aus jüngster Zeit (Kriminalität, Brutalität und dargestellte Aggression im Fernsehen und ihre Wirkung auf die Öffentlichkeit, ORF-Forschungsauftrag, Wien o.J. - nicht vor 1974 -) hat Univ.Prof.Dr.SPIEL die Ergebnisse wie folgt zusammengefaßt (S.229):

"Wahrscheinlich ist die Beobachtung von aggressiven Fernseh- und Filmprodukten grundsätzlich in der Lage Aggressionen zu stimulieren, das jedoch nur bei Personen mit einer entsprechenden inneren Ausgangslage. Ob das Zusehen und Miterleben solcher Szenen aggressionssteigernd oder -abführend ist, hängt ebenfalls von der inneren Struktur des Zuschauers ab.

Mehr als die direkte Stimulierung beim Zusehen von Fernseh- und Filmszenen dürften diese wirksam werden auf die Methode und Durchführung von kriminellen Handlungen. Die Übernahme aggressiver oder brutaler Techniken durch Imitation ist bei entsprechenden Persönlichkeiten möglich".

Aus diesen Feststellungen - mit denen im wesentlichen auch die im Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland (hiezu sei auf die umfangreichen Schrifttumsangaben bei D R E H E R StGB 35, Anm.1 zu § 131, hingewiesen) gewonnenen Untersuchungsergebnisse und Erkenntnisse übereinstimmen - , ergibt sich in kriminalpolitischer Hinsicht folgendes:

Es erscheint nicht unproblematisch, die möglichen Zusammenhänge zwischen den in Rede stehenden Gewaltdarstellungen und den von einem bestimmten Typus jugendlicher und heranwachsender Personen durch die Darbie-

- 6 -

tung dieser Darstellungen mit veranlaßten Aggressionsdelikten zum Anlaß eines behördlichen Einschreitens gegen solche Darbietungen zu nehmen.

Der Einwand, daß behördliche Maßnahmen durch eine entsprechende Beschränkung der Vorkehrungen in einem vertretbaren Ausmaß gehalten werden könnten, ginge fehl mit Rücksicht auf die Eigengesetzlichkeit der Verhältnisse, um die es sich hier handelt. Bekanntermaßen erhöht jeder staatliche Eingriff auf dem in Rede stehenden Gebiet den Bekanntheitsgrad des betreffenden Produkts ganz unverhältnismäßig und stellt sich damit als indirekte Werbung dafür dar, sodaß die bei einem bloß teilweisen Eingriff verbleibenden Darbietungs- und Konsummöglichkeiten entsprechend überproportional genutzt zu werden pflegen.

III. Der in Rede stehende Fragenkomplex wird zweifellos bei künftigen einschlägigen legislativen Vorschlägen z.B. auch im Bereich des Medienrechtes behandelt werden.

Zu Frage 1:

Die grundsätzliche Stellungnahme der Bundesregierung zu dem aufgezeigten Problem ergibt sich aus I bis III.

Zu Frage 2:

Die Koordination zwischen den von der gegenständlichen Frage berührten Ministerien ist sichergestellt.

Zu Frage 3:

Die Beantwortung ergibt sich aus I bis III.

